

83. 1. Erlischt die Vertretungsmacht von Vertretern, welche zur Erhebung der Klage besonders bestellt sind (§ 268 Abs. 2 HGB.), dadurch, daß die Gesellschaft in Liquidation tritt?

2. Ist eine Klage gegen Vorstand und Aufsichtsrat einer Aktien-Kommanditgesellschaft, welche die Generalversammlung der Kommanditisten beschloffen hat, im Namen der Gesellschaft oder im Namen der Gesamtheit der Kommanditisten zu erheben?

I. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1910 i. S. S. u. Gen. (Bell.) m. Vermögensverwaltungsstelle für Offiziere und Beamte (Kl.). Rep. I.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.  
 II. Kammergericht daselbst.

Die in der vorigen Nummer erwähnte Kommanditgesellschaft auf Aktien erhob durch besondere in der Generalversammlung gewählte Vertreter gegen den persönlich haftenden Gesellschafter und gegen frühere Mitglieder des Aufsichtsrates Klage auf Schadensersatz wegen mangelhafter Geschäftsführung und Aufsicht. Das Landgericht wies die Klage ab, weil nach dem Eintritte der Liquidation die Legitimation der besonderen Vertreter erloschen sei. Die zweite Instanz hob dieses Urteil auf, verwarf die Einrede der mangelnden Legitimation der Vertreter und wies die Sache an die erste Instanz zurück. Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

#### Gründe:

... „Wäre die Klage von der regelmäßiger Weise zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Persönlichkeit erhoben, so würde mit dem Eintritte in die Phase der Liquidation eine Veränderung in der gesetzlichen Vertretung einzutreten haben. Vorliegendensfalls kann aber davon keine Rede sein, wo die Klage von besonderen Vertretern erhoben ist, welche in Gemäßheit der §§ 320 Abs. 3, 325 Nr. 7, 327 Abs. 3, 268 Abs. 2 (vgl. auch § 328 Abs. 2) HGB. von der Generalversammlung gewählt sind. Es besteht kein Grund anzunehmen, daß mit der Veränderung der gesetzlichen Vertretung, wie sie die Liquidation nach § 331 HGB. oder im einzelnen Falle etwa nach statutarischen Bestimmungen zur Folge hat, die Vertretungsmacht jener besonderen Vertreter erlischt. Es ist eine einzelne, wenn vielleicht auch umfangreiche, so doch fest umgrenzte Angelegenheit in ihre Hände gelegt, die unabhängig von den übrigen Abwicklungsgeschäften erledigt werden kann. Sie leiten ihre Vertretungsmacht nicht von einer Bestellung durch jene gesetzlichen Vertreter ab, deren Amt mit dem Eintritte der Liquidation ein Ende nimmt und gegen die sich in den meisten Fällen dieser Art und so auch zum Teil hier ihre Tätigkeit richtet. Sie sind unmittelbar und ausschließlich von der Generalversammlung bestellt, also von dem Gesellschaftsorgane, das auch nach Auflösung der Gesellschaft und bis zur Beendigung der Liquidation bei der Aktiengesellschaft ganz allgemein, bei der

Aktien-Kommanditgesellschaft wenigstens in der hier in Rede stehenden Richtung die letzte und ausschließliche Instanz bildet. . . .

Es handelt sich um eine Klage gegen Mitglieder des Aufsichtsrats nach §§ 320 Abs. 3, 249, 268 HGB. . . . Es klagt hier nicht — wie es in § 328 HGB. durch positive Gesetzesbestimmung vorgesehen ist — die Gesamtheit der Kommanditisten, sondern die Gesellschaft, deren Entschliessungen in Fällen der vorliegenden Art durch die besonderen Bestimmungen, worauf vorhin verwiesen ist, in die Beschlüsse ausschließlich der Generalversammlung verlegt sind. Nach § 327 Abs. 3 hätte es selbst in dem Falle, daß neben dem Beklagten S. noch weitere Komplementare vorhanden gewesen wären, eines weiteren nicht bedurft, als eines Beschlusses der Kommanditisten in der Generalversammlung. § 328 Abs. 2 spricht allerdings nur von Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern, nicht von Klagen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats. Offenbar hat aber diese Gesetzesvorschrift nur den Fall im Auge, wo zwischen den Kommanditisten als solchen und den übrigen Gesellschaftern ein Streit entsteht, wie er unter den Mitgliedern einer Gesellschaft nach gemeinem Rechte durch die actio pro socio zum Austrage zu bringen war.“